



D/4256/2019

139-3

21.05.2019

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Weerberg hat gemäß § 38 Abs.1 Pyrotechnikgesetz (PyroTG 2010) i.d.g.F. folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Ausnahme vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Ortsgebiet von Weerberg:

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ist **am 29. Juni 2019, um ca. 22:00 Uhr, auf die Dauer von 5 Minuten, im Bereich des Restaurants „Hüttegg“** im Bereich Gste 527/2, 527/3 und 527/4, Weerberg, gestattet (siehe Lageplan im Anhang).

Diese Gegenstände dürfen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlung nicht verwendet werden.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Weerberg in Kraft.

#### Hinweise:

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn

1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 werden von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis € 10.000,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) vom 23.05.2019 bis 01.07.2019

Der Bürgermeister:  
Gerhard Angerer



**Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 22.05.2019